

# Formularsammlung Vertriebsrecht

Martinek / Semler / Flohr

2. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-71950-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen sprachlich identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

- [2] Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.  
Zusätzlich können angegeben werden: TelefaxNr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.
- [3] Dieser Abs. kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (zB Hereinnahme einer Bürgschaft).
- [4] Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 BGB ist hier Folgendes einzufügen:  
„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (zB anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“
- [5] Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, der von der Ausnahme des § 506 Abs. 4 BGB erfasst ist, gilt Folgendes
- Ist Vertragsgegenstand die Überlassung einer Sache mit Ausnahme der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe a bis c der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB zu geben.
  - Ist Vertragsgegenstand die Erbringung einer Dienstleistung, die nicht in der Überlassung einer Sache gemäß Buchstabe a oder in einer Finanzdienstleistung besteht, oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder die Lieferung von Fernwärme, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis [6] der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB zu geben.
  - Ist Vertragsgegenstand die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, ist hier folgender Hinweis zu geben: „Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Lieferung der digitalen Inhalte beginnen.“
- [6] Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt:  
„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (zB von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“  
Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:  
„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“
- [7] Der nachfolgende Hinweis kann entfallen, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt:  
„Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.“
- [8] Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

**6. Muster 4: Bestätigung über den Erhalt der Widerrufsbelehrung**Anlage X zum Vertragshändlervertrag zwischen . . . . . und . . . . .**Quittung**

über die Widerrufsbelehrung

gemäß § 355 Bürgerliches Gesetzbuch

Hiermit bestätige ich, am heutigen Tage über das Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB in einer gesonderten, von mir unterzeichneten Urkunde belehrt worden zu sein sowie eine Abschrift vorstehender auf den Abschluss dieses Vertrages gerichteten Vertragserklärung ausgehändigt bekommen zu haben.

..... den .....

.....

(Unterschrift . . . . .)

**Anmerkungen**

**1.** Der Vertragshändlervertrag sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit als solcher bezeichnet werden. Oft wird der Vertragshändlervertrag in der Praxis beispielsweise als „Kooperationsvertrag“ bezeichnet und der Vertragshändler mit „Eigenhändler“, „Fachhändler“ oder ähnlichen Bezeichnungen ausgestattet. Damit soll primär vermieden werden, dass bei Vertragsende gegebenenfalls Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB analog gezahlt werden müssen. Im Rahmen der rechtlichen Einordnung kommt es nicht auf die von den Vertragspartnern gewählte Bezeichnung des Vertrages, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags beziehungsweise den tatsächlichen Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten, mithin auf das Gesamtbild des Vereinbarten an (OLG Hamm, Urteil vom 14.5.2020, 18 U 93/19; BGH, Urteil vom 15.3.2018, NJW-RR 2018, 683; BGH, Urteil vom 8. 10. 2009, Az. III ZR 93/09, NJW 2010, 150 = MMR 2010, 90 mwN).

Dem Vertragshändler steht nach der Rechtsprechung des BGH nur dann ein Ausgleichsanspruch gegen den Hersteller oder Lieferanten (im Folgenden nur: Hersteller) in entsprechender Anwendung des § 89b HGB zu, wenn zwischen ihm und einem Hersteller ein Rechtsverhältnis besteht, das über eine bloße Verkäufer-Käufer-Beziehung hinausgeht. Der Vertragshändler muss auf Grund besonderer vertraglicher Abmachungen so in die Absatzorganisation des Herstellers eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in weitem Umfang Aufgaben zu erfüllen hat, die sonst einem Handelsvertreter zukommen. Der Vertragshändler muss ferner verpflichtet sein, dem Hersteller seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass sich dieser bei Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne Weiteres nutzbar machen kann (vgl. BGH NJW 2016, 188, NJW 2015, 1300; BGH, NJW 2011 S. 848 Rn.-Nr. 17; NJW-RR Jahr 2010 S. 1263 Rn. 15; NJW 1996, S. 2159 mwN).

Der Vertragshändler ist ein Kaufmann, dessen Unternehmen in die Vertriebsorganisation eines Herstellers von Markenwaren in der Weise eingegliedert ist, dass er es durch Vertrag ständig übernimmt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die Vertragswaren des Herstellers im Vertragsgebiet zu vertreiben und ihren Absatz zu fördern. Liegen diese Voraussetzungen im konkreten Fall vor, handelt es sich bei dem Vereinbarten um einen Vertragshändlervertrag, unabhängig von der Bezeichnung (vgl. für den Handelsvertretervertrag OLG Düsseldorf vom 14.1.2000, OLGR Düsseldorf, 385 ff.).

Der Vertragshändler unterscheidet sich vom Händler insbesondere dadurch, dass der Vertragshändler strenger in die Absatzorganisation des Herstellers eingebunden ist, wohin-

gegen es dem Händler insbesondere gestattet ist, auch andere Produkte, die nicht vom Hersteller herrühren, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes abzusetzen.

Bei der Terminologie ist zu beachten, dass die Begriffe Vertragshändler, Händler und Eigenhändler vielfach synonym verwandt werden. So spricht der BGH regelmäßig vom Eigenhändler, im Schrifttum findet sich dagegen überwiegend die Bezeichnung Vertragshändler bzw. Händler. Der Begriff des Fachhändlers findet dann Anwendung, wenn der Hersteller ein selektives Vertriebssystem etabliert und lediglich mit solchen Händlern Verträge abschließt, die über bestimmte personelle oder sonstige Voraussetzungen verfügen.

Grundsätzlich ist für den Abschluss eines Vertragshändlervertrages keine besondere Form erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass bereits aus Beweisgründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit ein möglichst konkret ausformulierter Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen werden sollte. Nur aus den schriftlich festgehaltenen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien kann sich beispielsweise ergeben, ob die Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch nach Vertragsbeendigung gemäß § 89b HGB analog im konkreten Fall vorliegen.

Für Darlehens- und Ratenlieferungsverträge mit Verbrauchern schreibt das Gesetz in §§ 492 Abs. 1 S. 1 und § 510 Abs. 2 BGB zwingend die Schriftform vor. Damit soll dem Verbraucher deutlich vor Augen geführt werden, welche konkreten Rechte und Pflichten sich aus dem Vereinbarten ergeben, außerdem soll er vor übereilten mündlichen Erklärungen geschützt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben sind vorliegend dann zu berücksichtigen, wenn zB mit dem Vertragshändler zusätzlich ein Kaufvertrag abgeschlossen und im Rahmen dieses Kaufvertrages der vom Vertragshändler zu leistende Kaufpreis nicht nur gestundet wird, sondern Ratenzahlungen vereinbart werden. Dann sind die §§ 491 ff. anzuwenden, wenn der Vertragshändler bei Abschluss des Vertragshändlervertrages nicht Unternehmer, sondern Existenzgründer ist [vgl. LG Krefeld, Beschl. v. 17.8.2017, 1 S 40/17, BeckRS 2017, 122000; bei einem Beitritt zu einem gemischten Vertrag, der Elemente des Kaufs (Bierlieferungsvertrag) und des Darlehens (Zuschussgewährung) enthält, finden die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung, wenn der Beitretende Existenzgründer ist, OLG Rostock, Urteil vom 25.2.2009, 2 U 5/09, NJOZ 2009, 2291]. Zu beachten ist § 513 BGB, der eine Anwendung der §§ 491 ff. BGB auf Existenzgründer, die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, dann erstreckt, wenn der Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis EUR 75.000,00 nicht übersteigt.

**2.** Vertragspartner des Vertragshändlers kann nicht nur der Hersteller, sondern auch ein Importeur bzw. ein weiterer Händler sein. Dementsprechend ist dann die Bezeichnung der Partei abzuändern.

**3.** Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass der Vertragshändlervertrag mit einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB abgeschlossen wird. Sollte der Vertrag mit einem Verbraucher im Sinne von § 13 BGB abgeschlossen werden, der als Existenzgründer anzusehen ist, so ist dieser über sein Widerrufsrecht nach den §§ 513, 495, 355 BGB zu belehren.

Dies bedeutet, dass für Vertragsabschlüsse nur noch die seit dem 13.06.2014 geltenden Widerrufsbelehrungen zu verwenden sind, wie sie in der Anlage als **Muster** dargestellt sind. Diese muss dem Verbraucher in erkennbarer, deutlicher Form, als **Anlage** zum Vertragshändlervertrag, überreicht werden.

Auf der Grundlage dieser Widerrufsbelehrung muss ein Verbraucher bei Abschluss eines Vertragshändlervertrages klar und verständlich über sein Recht belehrt werden, seine auf Abschluss des Vertragshändlervertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen zu können.

Der Gesetzgeber hat gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung als Anlagen zu den entsprechenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) eingeführt. Die Widerrufsbelehrung hat damit formellen Gesetzesrang (sog. Gesetzlichkeitsfiktion). Die als **Muster 1** formulierte Widerrufsbelehrung entspricht dem aktuellen Muster [13.06.2014 (BGBl. I 2013, S. 3663-3664)] der Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zu Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB. Die als **Muster 3** formulierte Widerrufsbelehrung entspricht dem gesetzlichen Muster in Anlage 3 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB und ist dann einzusetzen, wenn bspw. ein Ratenkauf zwischen Hersteller und Existenzgründer vereinbart wird. Bei Verwendung des jeweils geltenden aktuellen Modells besteht nicht die Gefahr, dass die Widerrufsbelehrung wegen inhaltlicher Mängel unwirksam ist und dem Verbraucher als Vertragshändlervertragspartner ein verlängertes Widerrufsrecht des Vertragshändlervertrages zusteht; das Widerrufsrecht erlischt (außer bei Verträgen über Finanzdienstleistungen) spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen; § 356 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB. Als **Muster 2** ist das in Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 S. 2 EGBGB vorgesehene Muster-Widerrufsformular dargestellt, welches dem Existenzgründer mit der Widerrufsbelehrung zwingend zur Verfügung zu stellen ist.

Diese Rechtssicherheit besteht ausschließlich dann, wenn die Widerrufsbelehrung in der vom Gesetzgeber vorgegebenen – wortwörtlichen – Form verwendet wird. Eine Pflicht, die Muster zu verwenden, besteht zwar nicht. Allerdings wird die Verwendung empfohlen, da dadurch die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des EGBGB an eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht als erfüllt gelten (Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB bzw. Artikel 246b § 2 Absatz 3 EGBGB). Formulierungsänderungen innerhalb der Widerrufsbelehrung führen zwangswise dazu, dass diese nicht mehr den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Rahmen der Widerrufsbelehrung als solcher sollte außerdem auf folgendes geachtet werden:

- a. Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, beginnt die Frist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 EGBGB unterrichtet hat.
- b. Der Lauf der Widerrufsfrist beginnt um 00:00 Uhr des auf die Widerrufsbelehrung folgenden Tages und endet zwei Wochen später um 24:00 Uhr. Fällt das Fristende jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Widerrufsfrist um 24:00 Uhr des darauffolgenden Werktages. Diese gesetzlichen Vorschriften aus §§ 187, 193 BGB sind gegenüber dem widerrufsberechtigten Vertragspartner dann zwingend zu berücksichtigen, wenn beispielsweise im Rahmen der Vertragsverhandlungen über Beginn und Ende der Widerrufsfrist diskutiert wird. Wird ein falsches Anfangsdatum oder ein falsches Enddatum angegeben (etwa wenn man einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag missachtet), so kann dies trotz eines zutreffenden Textes der Widerrufsbelehrung zur verlängerten Widerrufsmöglichkeit des Vertragshändlervertrages durch den Vertragspartner natürlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens führen.
- c. In der Widerrufsbelehrung muss ein eindeutiger Fristbeginn angegeben werden. Die einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen ist geregelt in § 355 Abs. 2 BGB. Wann die jeweilige Widerrufsfrist zu laufen beginnt, bestimmen §§ 356 ff. BGB.
- d. Die Widerrufserklärung bedarf – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – keiner Form. Sie kann also auch mündlich (obwohl § 355 Abs. 1 S. 5 von „Absendung“ spricht), telefonisch, durch Fax oder E-Mail erklärt werden (*Hilbig-Lugani ZJS 2013, 545*). Aus diesem Grund fordert die Muster-Widerrufsbelehrung unter dem zweiten Gestaltungshinweispunkt auch dazu auf, Namen, Anschrift und, soweit verfügbar, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse einzufügen.

- e. War nach OLG Hamm noch eine vor Vertragsschluss erteilte Widerrufsbelehrung als nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorabbelehrung unzulässig (OLG Hamm, NJW-RR 2010, 700), kann dem Verbraucher das Exemplar seiner Vertragserklärung nebst der Widerrufsbelehrung, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen, bereits vor Vertragsabschluss überlassen werden (vgl. BGH, Urteil v. 27.2.2018, XI ZR 160/17, NJW 2018, 1387).
- f. Im Rahmen der Widerrufsbelehrung ist es ratsam, wenn eine als gesonderte **Anlage** zum Vertragshändlervertrag beigefügte vorformulierte Empfangsbestätigung vom Vertragspartner unterschrieben wird, in der er den Erhalt der Widerrufsbelehrung quittiert. Ein Formulierungsvorschlag dazu befindet sich ebenfalls im Anhang als **Muster 4**. So kann in einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung der Nachweis dafür erbracht werden, dass eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt ist. Die Verbindung einer Widerrufserklärung mit einer optisch getrennten, vom Verbraucher zu unterschreibenden Empfangsbestätigung verstößt nicht gegen das Deutlichkeitsgebot und ist damit unschädlich für die Wirksamkeit des Widerrufs (vgl. BGH vom 13.1.2009, WM 2009, 350 ff. = ZIP 2009, 362 ff., zu § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG in der Fassung vom 16.1.1986).
- g. Wird der Vertragshändlervertrag mit mehreren Verbrauchern geschlossen, steht jedem einzelnen Widerrufsberechtigten ein selbständiges Widerrufsrecht zu, welches er nach seinem Ermessen ausüben kann. Für einen umfassenden Verbraucherschutz bedarf es jeweils einer gesonderten Belehrung eines jeden einzelnen Widerrufsberechtigten in Form der Übergabe der entsprechenden Muster-Widerrufsbelehrung. Der Widerruf nur eines der Widerrufsberechtigten führt nach § 139 BGB zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.
- h. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer fehlerhafter Belehrung nach Ablauf von zwölf Monaten und 14 Tagen nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen des Fristbeginns. Nach Maßgabe des § 356 Abs. 2, 3 BGB ist dafür erforderlich, dass die Frist durch die Lieferung oder eine Teillieferung der Widerrufswaren in Gang gesetzt wurde, jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend Art. 246 a § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB unterrichtet hat; bis 13.06.2014 erlosch das Widerrufsrecht gar nicht, wenn der Verbraucher nicht oder nur fehlerhaft belehrt wurde, sogen. „endloses Widerrufsrecht“.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Widerrufsinformation bei Verbraucherdarlehensverträgen sind dann zu berücksichtigen, wenn z. B. mit dem Vertragshändler zusätzlich ein Kaufvertrag abgeschlossen und im Rahmen dieses Kaufvertrages der vom Vertragshändler zu leistende Kaufpreis nicht nur gestundet wird, sondern Ratenzahlungen vereinbart werden. Dann liegt ein Verbraucherkreditvertrag vor, wenn der Vertragshändler bei Abschluss des Vertragshändlervertrages nicht Unternehmer, sondern Existenzgründer ist.

Entsprechendes gilt auch, wenn gleichzeitig Finanzierungsgeschäfte mit dem Vertragshändler abgeschlossen werden, d. h. Vertragshändlervertrag und Finanzierungsvertrag miteinander verbunden sind. Dann liegt ein sogenanntes verbundenes Geschäft nach § 358 BGB vor. Die Konsequenz ist, dass eine besondere Widerrufsbelehrung für solche verbundenen Geschäfte erfolgen muss.

Fehlende oder unzureichende Belehrungen haben Auswirkung auf den Beginn der Widerrufsfrist. Für Verbraucherdarlehensverträge verlangt § 492 Abs. 2 BGB die Angaben nach Artikel 247 §§ 6–13 EGBGB. Zum Widerrufsrecht sind danach die sich aus Artikel 247 § 6 Abs. 2 S. 1 EGBGB ergebenden Angaben zu machen. Es gilt jedoch auch hier, dass bei Verwendung der Musterbelehrung die Belehrung den Anforderungen genügt (Artikel 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB). Nr. 6 der Gestaltungshinweise zur Anlage 3 enthält einen Hinweis für finanzierte Geschäfte, der eingefügt werden sollte, wenn ein verbundenes Geschäft vorliegt. Zum verbundenen Geschäft entschied das OLG Celle in einem Beschluss vom 7.3.2011 (3 U 18/11, BeckRS 2011, 11 810), dass Darlehensvertrag und Rückkaufgarantie für den finanzierten Neuwagenerwerb keine verbundenen Ver-

träge darstellen, „da letzterer nur ein Mittel zur Förderung des Fahrzeugabsatzes des Fachhändlers ist und der mit der gesetzlichen Regelung zum Verbundgeschäft beabsichtigte Verbraucherschutz es nicht erfordert, dem Verbraucher Einwendungen aus sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit dem aus Kauf- und Darlehensvertrag bestehenden Verbundgeschäft abgeschlossen wurden, zuzugestehen.“ Grundlage der Entscheidung war eine Rückkaufgarantie, die neben dem Kaufvertrag explizit als Zusatzvereinbarung ohne Beteiligung der Bank abgeschlossen wurde. Dies hat zur Folge, dass die aus der Rückzahlungsgarantie erwachsenden Streitigkeiten unabhängig von dem Finanzierungsgeschäft auszutragen sind.

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts sind die Gestaltungshinweise ebenfalls unter Nr. 6 zu berücksichtigen.

**4.** Auch die Formulierung der Präambel muss sorgfältig vorgenommen werden. Dort sollten Formulierungen einfließen, die nicht die unmittelbaren gegenseitigen Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben. Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann der Präambel auch insoweit Bedeutung zukommen, als sie als Geschäftsgrundlage für die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen der Parteien verstanden wird und damit ein wichtiger Anhaltspunkt für die Auslegung einzelner vertraglicher Klauseln sein kann (vgl. BGH vom 18.5.2001, VIZ 2001, 499 ff. = WM 2001, 1905 ff.). Eine sorgfältig formulierte Präambel ist daher ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung eines möglichst hohen Maßes an Rechtssicherheit.

**5.** Die Selbständigkeit des Vertragshändlers sollte betont werden. Es sollte nämlich in jedem Fall vermieden werden, dass der Vertragshändler als arbeitnehmerähnliche Person oder gar als Arbeitnehmer eingestuft wird. Dies richtet sich danach, ob der Vertragshändler vom Hersteller letztlich abhängig ist oder zwar rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich abhängig und damit einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig ist. Es kommt insoweit auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit an, wobei vor allem auch die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit berücksichtigt wird. (Zur Arbeitnehmerstellung eines Franchise-Nehmers vgl. BGH vom 16.10.2002, NJW-RR 2003, 277). Soweit der Vertragshändler durch den Rahmenvertrag handelsvertretertypische Rechte und Pflichten übernommen hat, in erheblichem Umfang Aufgaben erfüllt, wie sie auch vom Handelsvertreter wahrgenommen werden und auf den Vertragshändlervertrag daher Handelsvertreterrecht entsprechend anzuwenden ist, gilt jedoch § 5 Abs. 3 S. 1 ArbGG. Danach gelten Handelsvertreter – und daher auch die entsprechenden Vertragshändler – nur dann als Arbeitnehmer, wenn es sich um Einfirmenvertreter handelt, deren Einnahmen im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1000 EUR betragen.

Von der Einordnung als Arbeitnehmer im Sinne einer „Scheinselbständigkeit“ abzugrenzen ist die Frage, ob ein soloselbständiger (Vertrags-) Händler rentenversicherungspflichtig nach § 2 Nr. 9 SGB VI ist; auf der Grundlage der Entscheidung des BSG vom 04.11.2009, B 12 R7/08 ist eine Rentenversicherungspflicht möglich, wenn ein selbständiger (Vertrags-) Händler

a) im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und

b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist

(allgemein für den Direktvertrieb: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.12.2017, L 4 R 5045/15; zum Händler LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.06.2004, L 11 KR 519/04; LSG Hamburg, Urteil vom 24.04.2009, L 6 R 211/07; zum Franchise-Nehmer LSG Bayern, Urteil vom 21.01.2016, L 14 R 92/14). Liegt eine geringfügige selbständige Tätigkeit vor, besteht nach § 5 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VI Versicherungsfreiheit. Zu beachten sind auch die gesetzlichen Befreiungstatbestände, insbesondere in § 6 Abs. 1 a SGB VI, die jedoch nur auf Antrag greifen. Im Zusammenhang mit der auf Antrag zu erfolgenden Befreiung wegen Existenzgründung nach § 6 Abs. 1 a Nr. 1 SGB VI ist für den Beginn des

Dreijahreszeitraumes das Urteil des BSG vom 22.03.2018 Az. B 5 RE 1/17 R, FD-SozVR 2018, 407475 beachtenswert, wo das BSG entgegen seiner sonst rentenversicherungsfreundlichen Rechtsprechung folgendes entschieden hat:

*„Der Drei-Jahres-Zeitraum, währenddessen ein gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtiger Selbständiger von der Rentenversicherungspflicht – auf Antrag – befreit wird, beginnt in dem Zeitpunkt, in dem alle Voraussetzungen für eine Rentenversicherungspflicht vorliegen, das heißt unter Umständen erst Jahre nach Beginn der Selbständigkeit, wenn der Betroffene zunächst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt oder mehrere Auftraggeber hatte.“*

**6.** Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Nutzung der gewerblichen Schutzrechte während der Vertragsdauer stehen dem Hersteller neben den marken- und ggf. wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen dann auch vertragliche Unterlassungsansprüche zur Seite.

Die Aufzählung und Bezeichnung der gewerblichen Schutzrechte sollte abschließend sein. Es ist auch deutlich zu machen, welche gewerblichen Schutzrechte dem Hersteller zustehen.

**7.** Eine effiziente Marktdurchdringung kann nur dann erreicht werden, wenn die Vertragserzeugnisse auch mit dem Hersteller und damit mit der Marke des Herstellers assoziiert werden. Deswegen ist es sinnvoll, den Vertragshändler zu verpflichten, sich auch als Händler des Herstellers zu bezeichnen.

Da der Vertragshändler nicht als Erfüllungsgehilfe des Herstellers angesehen wird, kann dem Vertragshändler das Wissen des Herstellers nicht nach § 166 Abs. 2 BGB, sondern allenfalls im Rahmen der arglistigen Täuschung nach § 123 Abs. 2 BGB zugerechnet werden (vgl. zum „Dieselskandal“ OLG Köln, Urteil vom 27.08.2020, 12 U 174/19; OLG Dresden, Urteil vom 15.08.2017, 9 U 241/17; OLG München, Urteil vom 03.07.2019, 3 U 4029/18; OLG Hamm, Beschluss vom 15.8.2017, 28 U 65/17, NJW-RR 2018, 180; OLG Stuttgart, Urteil vom 04.10.2017, 12 U 64/17; OLG Hamm, Beschluss vom 29.06.2017, 2 U 74/17; OLG Düsseldorf; Beschluss vom 30.05.2017, I-22 U 52/17; OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2017, 1 U 302/17; OLG Köln, Beschluss vom 14.06.2018, 5 U 82/17; OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, 5 U 82/17). Auch das OLG Hamm geht davon aus, dass der Hersteller im Verhältnis zum Vertragshändler Lieferant und als solcher kein Erfüllungsgehilfe des Vertragshändlers für die Erfüllung kaufvertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden ist (OLG Hamm, Urteil vom 05.02.2016, 7 U 84/15).

**8.** Insbesondere vor dem Hintergrund einer Vertragsbeendigung ist festzuschreiben, dass dem Vertragshändler keine eigenen Rechte an der genutzten Marke zustehen, sondern ihm diese nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen werden.

Wichtig ist, dass der Vertragshändler sich zwar als Händler des Herstellers bezeichnet, die Marke bzw. den Namen des Herstellers jedoch nicht als Bestandteil seiner Firma ins Handelsregister eintragen lässt. Eine solche Regelung ist zum Schutz des Herstellers geboten. Zum einen müsste bei Beendigung des Vertrages der Vertragshändler die Firma seines Unternehmens ändern. Zum anderen wäre im Falle der Insolvenz eines Vertragshändlers auch zugleich der Name des Herstellers bzw. dessen Marke betroffen, da die Insolvenz des Vertragshändlers möglicherweise mit der Insolvenz des Herstellers gleichgesetzt wird.

Es sind auch Konstellationen denkbar, in denen der Hersteller nicht damit einverstanden ist, dass der Vertragshändler dessen gewerbliche Schutzrechte (Wort- oder Wort-/Bildmarken) auch im Rahmen seiner Geschäftsbezeichnung verwendet, um von vornherein den Eindruck zu vermeiden, dass es sich um ein mit dem Hersteller verbundenes Unternehmen handeln würde. Sinnvoll kann daher auch sein, im Vertrag selbst festzuhalten, welche Bezeichnung der Vertragshändler im Geschäftsverkehr zu wählen gedenkt.

**9.** Ist der Vertragshändler eine natürliche Person, so ist diese Träger der Rechte des Vertrages und hat die mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Für den Fall, dass der Vertrag mit einer Personengesellschaft abgeschlossen wird, sind alle Gesellschafter aus dem abgeschlossenen Vertrag als Gesamtschuldner verpflichtet und als Gesamtgläubiger berechtigt. Soweit die Gesellschaft noch kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB betreibt, also wenn es nach Art und Umfang eines in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Gewerbebetriebes nicht erfordert, liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Betreibt die Gesellschaft ein solches Handelsgewerbe, handelt es sich *ex lege* um eine OHG (§ 105 HGB).

Sämtliche Gesellschafter können den Vertragshändlervertrag auf einer Seite unterschreiben. Sollte jedoch aufgrund der Stellung der Gesellschafter als Verbraucher eine Widerrufsbelehrung erforderlich sein, so ist jeder einzelne Gesellschafter in einer gesonderten Urkunde über sein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu belehren.

**10.** War der Vertragshändler bei Vertragsabschluss eine natürliche Person und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht automatisch auf die vom Vertragshändler gegründete Gesellschaft über. Die Rechte müssen daher in die neu gegründete Gesellschaft eingebracht werden. Hierzu soll die Einwilligung des Herstellers erforderlich sein. Die Einwilligung sollte nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig die persönliche Haftung des Vertragshändlers, der als natürliche Person den Vertrag abgeschlossen hat, bestehen bleibt. Der Vertragshändler und die von ihm gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft haften dann dem Hersteller gegenüber für alle nach dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Wird der Vertrag von vorne herein mit einer Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, abgeschlossen, so sollte sich der Hersteller ein Mitspracherecht einräumen lassen, wenn es darum geht, im Falle der Fremdgeschäftsführung den Geschäftsführer abzuberaufen. Der Hersteller sollte sich das Recht einräumen lassen, nur solche Geschäftsführer zu akzeptieren, die dem Anforderungsprofil entsprechen, welches der Hersteller erwartet.

**11.** Die Vertragserzeugnisse sollten – wie im Vertragsmuster vorgesehen – in Anlagen aufgeführt werden. Die exakte Aufführung der Vertragserzeugnisse ist für beide Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

**12.** Auch die zu den Vertragserzeugnissen gehörenden Ersatz- und Zubehörteile sollten – wie im Vertragsmuster vorgesehen – in Anlagen aufgeführt werden. Auch die exakte Aufführung der zu den Vertragserzeugnissen gehörenden Ersatz- und Zubehörteile ist für beide Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

**13.** Hier bestünde auch die Möglichkeit, vom Vertragshändler ausgelöste Bestellungen nicht auszunehmen. Dann ist aber darauf zu achten, dass der Vertragshändler seinen Interessen durch die Formulierung eines Selbstbelieferungsvorbehalts in den mit seinen Kunden abgeschlossenen Verträgen Rechnung trägt (vgl. insoweit BGH vom 26.11.1984, NJW 1985, 623 ff., 627).

**14.** Der Hersteller soll durch den Abschluss von Vertragshändlerverträgen nicht in seiner Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf seine Produktpolitik beeinflusst werden. Daher ist die Klausel, die dem Hersteller insoweit die notwendige Flexibilität einräumt, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Da es sich beim Vertragshändlervertrag um einen vorformulierten Standardvertrag handelt, ist die Änderungsklausel gemäß §§ 310 Abs. 1, 307 Abs. 1 BGB im Rahmen der Angemessenheit zu beurteilen. Die vorgenannte Formulierung bezieht sich jedoch lediglich auf einzelne Änderungen im Interesse der Vertriebspolitik, die frühzeitig mitzuteilen sind, sodass durch die Änderung nicht unangemessen in die Rechte des Vertragshändlers eingegriffen wird. Die Änderungsmodalitäten sind für